

**BESTIMMUNGEN**  
über die Ausübung der Sportfischerei im  
Bodensee-Obersee 2024

---

- I. Auszüge aus der Verordnung des UVEK über die Fischerei im Bodensee-Obersee und der Fischereiverordnung
- II. Auszug aus der Tierschutzverordnung
- III. Auszug aus der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei

# Fischereiliche Bestimmungen für den Bodensee-Obersee 2023

Sehr geehrte Anglerinnen, sehr geehrte Angler

Aufgrund der Revision der kantonalen Fischereigesetzgebung wurde die bisherige Verordnung des Regierungsrates über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 8. August 1988 aufgehoben. Die entsprechenden Bestimmungen wurden in die kantonale Fischereiverordnung überführt. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass mit der Revision der Rechtsgrundlagen diverse Bestimmungen Änderungen erfahren haben und seit 1. Januar 2023 neue Bestimmungen in Kraft gesetzt wurden. U. a. wird neu im Kanton Thurgau auf die bisherige kantonale Fischerkarte (als Grundkarte für die Eintragung von Patenten) verzichtet. Als zwingend notwendigen Sachkundenachweis für die Fischerei gelten künftig: Sachkundenachweis Netzwerk Anglerausbildung (SaNa), Thurgauische Sportfischerprüfung, Schweizerische Sportfischprüfungen, Schweizer Sportfischer-Brevet, Fische-reischeine und Ausweise über die in Deutschland, Österreich und im Fürstentum Liechtenstein be-standenen Sportfischerprüfungen. Neu können im Kanton Thurgau Personen mit Sachkundenach-weis ab 10 Jahren ein Patent lösen. Mit dem Wegfallen der kantonalen Fischerkarte wurde die Pa-tentform auch neugestaltet.

Die Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF) hat an ihrer Sitzung vom 21. Juni 2023 folgende neue Beschlüsse gefasst, die die Angelfischerei betreffen und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden:

- Bei der Ausübung der Angelfischerei vom Boot aus muss an Angeln mit mehr als einer An-bissstelle die Hakenweite an Einzelhaken mindestens 6 mm betragen.
- Felchen haben eine ganzjährige Schonzeit.

Machen Sie sich mit den neuen Bestimmungen vertraut! Zudem verweisen wir auf wichtige, beste-hende Regelungen:

- Bezeichnetes und signalisiertes Fischerei- und Ankerverbot vor Horn seit Dezember 2014
- Verbot, Fischabfälle (inkl. Eingeweide) im Gewässer zu entsorgen gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten seit 1. Dezember 2015
- Verhalten gegenüber Kursschiffen → verlassen der Kurslinie vor Hafeneinfahrten
- Hänger in den Netzen der Berufsfischer → Montage abschneiden, Berufsfischer kontaktie-ren, keine Netze heben
- Beachtung von Tierschutzvorschriften
- Auf- und Untergangszeiten der Sonne in Konstanz auf der Homepage der Jagd- und Fische-reiverwaltung

# I. Verordnung des UVEK über die Fischerei im Bodensee-Obersee und Fischereiverordnung

## I. Patente

1. Die Jagd- und Fischereiverwaltung erteilt Jahres-, Monats- und Tagespatente sowie Jugendpatente für die Sportfischerei, Jahres- und Monatspatente für die Uferfischerei.

Die Patentgebühren und Fischereiabgaben betragen:

	Gebühr Fr.	Fischerei- Abgabe Fr.
<hr/>		
Sportfischerei:		
Jahrespatent	120.--	20.--
Monatspatent	60.--	10.--
Tagespatent	15.--	-
Jugendpatent	60.--	10.--
Uferfischerei:		
Jahrespatent	60.--	10.--
Monatspatent	30.--	5.--

Patentbezüger, die in den Kantonen Thurgau oder St. Gallen wohnhaft sind, müssen die Patente im Wohnsitzkanton lösen. Patentbezüger mit Wohnsitz ausserhalb der Kantone Thurgau und St. Gallen entrichten für die Patente die dreifache Fischereiabgabe.

2. Im Sinne der Verordnung des UVEK gilt als
  - a. Halde: der an das Ufer anschliessende Teil des Bodensees, dessen Wassertiefe 25 m nicht übersteigt;
  - b. Hoher See: der ausserhalb der Halde gelegene Teil des Bodensees.

Die Berechtigung der Ausübung der Sportfischerei erstreckt sich:

1. mit dem Sportpatent und Jugendpatent auf das schweizerische Ufer, die schweizerische Halde und den Hohen See;
2. mit dem Uferpatent auf das schweizerische Ufer;

Ausgenommen bleibt die Privatfischerei des Schlösschens Bottighofen. Dieses umfasst die Weisse (bis 5 m Wassertiefe) zwischen der Mündung des Rietbachs (bei der Kläranlage Müns-terlingen) und der Mündung des Kogenbachs (beim Restaurant „Fischerhaus“).

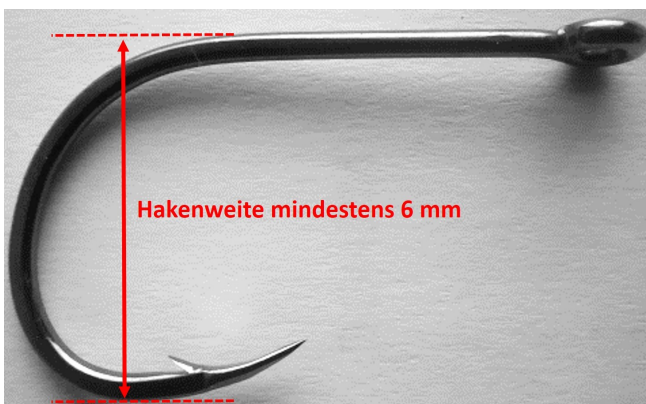
Die vom Regierungsrat ausgeschiedenen Schongebiete und vom Departement genehmigten lokalen Fangverbote bleiben vorbehalten.

3. Das Jugendpatent wird einem Jugendlichen zwischen 10 und 16 Jahren zu einem vergünstigten Tarif erteilt. Es erlaubt das selbständige Fischen im Rahmen eines Sportjahrespatentes und das Führen einer eigenen Fangstatistik.

4. Personen, die mit Gerätschaften eines Patentinhabers statt diesem und unter dessen Aufsicht fischen oder ihm beim Fischen hilft, bedürfen keines Patents.

## II. Fanggeräte, Fangarten und Fangzeiten

1. Die Angelfischerei darf nur mit den nachstehenden Fanggeräten ausgeübt werden:
  - a. Angelgeräte;
  - b. Hamen (Senknetz);
  - c. Köderflasche;
  - d. Kescher (Feumer, Schöpfbehren).
2. Die Angel (Anbissstelle und Schnur mit oder ohne Rute) darf höchstens zwei Anbissstellen (Angelhaken) haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. Für die Hegene sind höchstens fünf Anbissstellen (Angelhaken) zulässig. Bei der Ausübung der Angelfischerei vom Boot aus muss an Angeln mit mehr als einer Anbissstelle die Hakenweite an Einzelhaken mindestens 6 mm betragen.



Ein Fischer darf gleichzeitig höchstens zwei Angeln auslegen. Neben der Hegene darf gleichzeitig kein weiteres Angelgerät verwendet werden.

Bei der Schleppangelfischerei dürfen pro Patent und pro Boot insgesamt höchstens acht Anbissstellen (Angelhaken) verwendet werden. Zugelassen sind Einerhaken mit oder ohne Widerhaken sowie Zwei- und Dreiangel ohne Widerhaken. Vom 1. November, 12.00 Uhr, bis 10. Januar, 12.00 Uhr, sowie von einem unter Segel fahrenden Boot aus ist die Schleppangelfischerei untersagt.

Wer Angelgeräte einsetzt, muss sie ständig beaufsichtigen.

Das Reissen (Schlenzen oder Schränzen) sowie das Werfen mit der Hegene sind untersagt.

Bei der Ausübung der Fischerei mit Angelgeräten muss von Netzen, Reusen und Legschnüren ein Mindestabstand von 25 m eingehalten werden.

3. Der Hamen darf zum Fang von Köderfischen für den eigenen Bedarf verwendet werden.

Der Hamen darf eine Seitenlänge von 1 m nicht überschreiten; die Maschenweite darf höchstens 14 mm betragen.

Vom fahrenden Boot aus darf der Hamen nicht verwendet werden.

4. Zum Köderfischfang für den eigenen Bedarf dürfen Köderflaschen mit maximal 10 Liter (10 Kubikdezimeter) verwendet werden; wer eine Köderflasche auslegt, hat diese mit dem Namen zu versehen.
5. Kescher (Feumer, Schöpfbehren) dürfen zur Anlandung der gefangenen Fische verwendet werden.
6. Es dürfen am oder auf dem Bodensee nur Fanggeräte fangfertig mitgeführt werden, die nach ihrer Art, Beschaffenheit und Anzahl den Vorschriften entsprechen und deren Verwendung im betreffenden Zeitpunkt zulässig ist. Ein Angelgerät ist fangfertig, wenn die Anbissstellen (Angelhaken) mit der Schnur fest verbunden sind. Zusammengelegte Ruten sowie vollständig aufgewickelte Schnüre mit oder ohne Anbissstellen (Angelhaken) gelten nicht als fangfertige Fanggeräte.
7. Bei der Ausübung der Sportfischerei in weniger als fünf Metern Wassertiefe ist die Verwendung motorischer Kraft verboten.

Boote, von denen aus mit der Schleppangel gefischt wird, müssen nach Bodensee-Schiffahrts-Ordnung eine weisse Flagge führen.

8. Die Ausübung der Fischerei mit Angelgeräten ist von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. Bezugsort für die Sonnenaufgangs- und Sonnenuntergangszeiten ist die Wetterstation Konstanz. Vom 1. September bis zur Umstellung auf die Winterzeit gilt die Zeitangabe des Sonnenaufgangs vom 1. September.

Der Aal- und Welsfang vom Ufer aus ist bis 01.00 Uhr gestattet.

Bei der Fischerei sind künstliche Lichtquellen, die dem Anlocken von Fischen dienen, verboten.

An öffentlichen Ruhetagen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September darf im Gebiet der Halde die Sportfischerei ab 17.00 Uhr nicht mehr ausgeübt werden.

### III. Schonzeiten, Schonmasse und andere Schonbestimmungen

1. Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Schonzeiten und Fangmindestmasse:

Fischart	Schonzeit	Fangmindestmasse
Felchen	01.01. – 31.12.	-----
Äsche	01.02. – 30.04.	30 cm
Forellen	01.11. – 10.01.	50 cm
Regenbogenforellen	-----	-----
Seesaibling (Rötel)	01.11. – 31.12.	-----
Hecht	-----	-----
Zander	01.04. – 31.05.	40 cm
Barsch	20.04. – 10.05.	-----
Karpfen	-----	25 cm
Schleie	-----	20 cm
Aal	-----	50 cm

Die Schonzeiten beginnen und enden an den angegebenen Tagen jeweils um 12.00 Uhr.

Als Fangmindestmass gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der zusammengelegten Schwanzflosse.

Untermässige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind sofort und mit aller Sorgfalt in das Wasser zurückzusetzen.

Gefangene Kaulbarsche sind anzulanden.

Beim Fischfang müssen geeignete Hilfsmittel zur genauen Feststellung der Fangmindestmasse mitgeführt werden.

Ein Fischer darf mit Sportfischergeräten pro Tag höchstens 30 Barsche, höchstens 12 Felchen sowie höchstens 5 Seesaiblinge fangen. Alle gefangenen Felchen und Seesaiblinge sind ausserhalb der Schonzeit ganzjährig anzulanden. Vom 10. Mai bis zum 15. September sind gefangene Barsche mit einer Länge von mehr als 13 cm, in der übrigen Zeit (ausserhalb der Schonzeit) alle Barsche anzulanden.

2. Als Köderfische dürfen nur Kaulbarsche und Weissfische verwendet werden, die aus dem Bodensee stammen und für die weder Fangmindestmass noch Schonzeit festgesetzt sind. Fische von Arten und Rassen mit Gefährdungsstatus 1 bis 3 gemäss Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Es ist verboten, lebende Köderfische zu verwenden.

3. Gefangene Fische sind unverzüglich zu töten. Das Hältern von Fischen ist untersagt.
4. Das Filetieren von gefangenen Fischen auf dem See und das Einbringen von Fischabfällen in den See sind verboten.
5. Sportfishern ist der Verkauf oder Tausch von gefangenen Fischen untersagt.
6. Zum Schutz der Seeforelle ist die Ausübung jeglicher Fischerei vom 1. November bis 31. Januar in folgenden Gebieten verboten:
  1. Goldachmündung: Die Wasserfläche vom Ufer bis zu einer Wassertiefe von 40 m, südöstlich begrenzt durch eine Linie vom schwarzweissen Fischereipfahl am Ufer im rechten Winkel zum Ufer in den See hinaus, nordwestlich begrenzt durch eine Linie vom privaten Kleinhafen zwischen Goldachmündung und Bad Horn im rechten Winkel zum Ufer in den See hinaus.
  2. Steinachmündung: Die Wasserfläche vom Ufer bis zu einer Wassertiefe von 25 m, südöstlich begrenzt durch die Kantonsgrenze Horn/Steinach, nordwestlich begrenzt durch eine Linie vom nördlichen Ende der Pfahlwand über das Seezeichen Nr. 5 in den See hinaus. Die Kantonsgrenze verläuft entlang der Linie Ostecke des östlichsten, vierstöckigen Wohnhauses von Steinach zum östlichen Einfahrtspfahl des Steinacher Hafens.
  3. Luxburger Bucht: Vom weissen Haus am Ufer südlich der Luxburg zur schwarzweissen Fischereiboje und über das Seezeichen Nr. 18 zum Fahnenmast bei der Einfahrt zum SBS-Yachthafen.
  4. Güttingen: Von der östlichen Ecke des Mooshölzli zur schwarzweissen Fischerboje und über die Seezeichen Nr. 30 und Nr. 31 zum Kieshafen.

## **IV. Vollzug**

1. Die Fischereiaufsicht wird durch die kantonalen Fischereiaufseher, die Jagd- und Fischereiverwaltung sowie die Polizei- und Grenzwachtorgane durchgeführt.

Fischer haben den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten.

Die beim Fischfang oder die auf oder am Bodensee mit Fanggeräten angetroffenen Personen haben auf Verlangen der zuständigen Fischereiaufsichtsorgane jederzeit:

- a. die Personalien anzugeben;
- b. die Erlaubnis zur Ausübung der Fischerei zur Prüfung auszuhändigen;
- c. die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie die Fischbehälter vorzuzeigen.

Wer ein Wasserfahrzeug führt, von dem aus Fischfang betrieben wird oder wurde, hat auf Anruf der Fischereiaufsichtsorgane anzuhalten.

Unerlaubte oder ordnungswidrig benutzte oder unerlaubt mitgeführte Fanggeräte und sonstige Fangmittel sowie der damit erzielte Fang werden durch die Fischereiaufsicht an Ort und Stelle sichergestellt. Aus mehreren Teilen bestehende Geräte gelten als ein Gerät.

2. Die Fischer haben Beobachtungen über Fischsterben unverzüglich der Polizei oder der Fischereiaufsicht anzuzeigen.

Marken an gefangenen Fischen sind sorgfältig zu lösen und mit einer kurzen Mitteilung über Art, Länge und Gewicht des Fisches sowie Fangtag und Fangort an die Fischereiaufsicht abzuliefern.

3. Die Sportfischer führen eine Fangstatistik nach den Vorschriften der Jagd- und Fischereiverwaltung.

## **V. Vorzeigepflicht und Strafbestimmungen**

1. Bei der Ausübung der Fischerei sind der Sachkundenachweis, das Patent sowie ein amtlicher Ausweis mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuzeigen.
2. Wer gegen Vorschriften des Bundes oder des Kantons verstösst, wird mit Busse bestraft.
3. Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung oder bei nicht weisungsgemässer Führung der Fangstatistik kann die Jagd- und Fischereiverwaltung die Ausübung der Angelfischerei verweigern oder die Bewilligung bis zu drei Jahren entziehen.

## II. Tierschutzverordnung

### **Art. 23 Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen**

<sup>1</sup>Bei Fischen und Panzerkrebsen sind zudem verboten:

- a. das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen;
- b. die Verwendung von lebenden Köderfischen;
- d. der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser;
- e. das Einsetzen von Hilfsmitteln, die die Weichteile von Panzerkrebsen verletzen;
- f. der Lebendtransport von Panzerkrebsen direkt auf Eis oder in Eiswasser;
- g. die Haltung von aquatischen Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers.

### **Art. 100 Fang**

<sup>1</sup>Der Fang von Fischen und Panzerkrebsen hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.

<sup>2</sup>Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten.

### **Art. 177 Anforderungen an Personen beim Töten und Schlachten**

<sup>1</sup>Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.

<sup>1bis</sup>Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.

### **Art. 178 Betäubungspflicht**

<sup>1</sup>Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur unter Betäubung getötet werden. Ist die Betäubung nicht möglich, so muss alles Notwendige unternommen werden, um Schmerzen, Leiden und Angst auf ein Minimum zu reduzieren.

### **Art. 179a Zulässige Betäubungsverfahren**

<sup>1</sup>Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für Fische:

- stumpfer, kräftiger Schlag auf Kopf;
- Genickbruch;
- Elektrizität;
- mechanische Zerstörung des Gehirns.

### **Art. 179b Betäubung**

<sup>1</sup>Tiere sind so zu betäuben, dass sie möglichst unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

### **Art. 179d Entblutung**

<sup>1</sup>Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.

<sup>2</sup>Bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug müssen sich Tiere, die der Betäubungspflicht nach Artikel 21 des Tierschutzgesetzes unterliegen, in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden.

<sup>5</sup>Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.



### **III. Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei**

#### **Art. 5b Tierschutz bei der Fangausübung**

<sup>1</sup>Abweichend von Artikel 100 Absatz 2 erster Satz der Tierschutzverordnung müssen folgende zum Verzehr gefangene Fische nicht unverzüglich getötet werden:

a. Fische, die von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei verfügen, kurzfristig gehältert werden (vorbehalten bleiben seenspezifische Einschränkungen); die Fische dürfen durch die Hälterung nicht leiden.

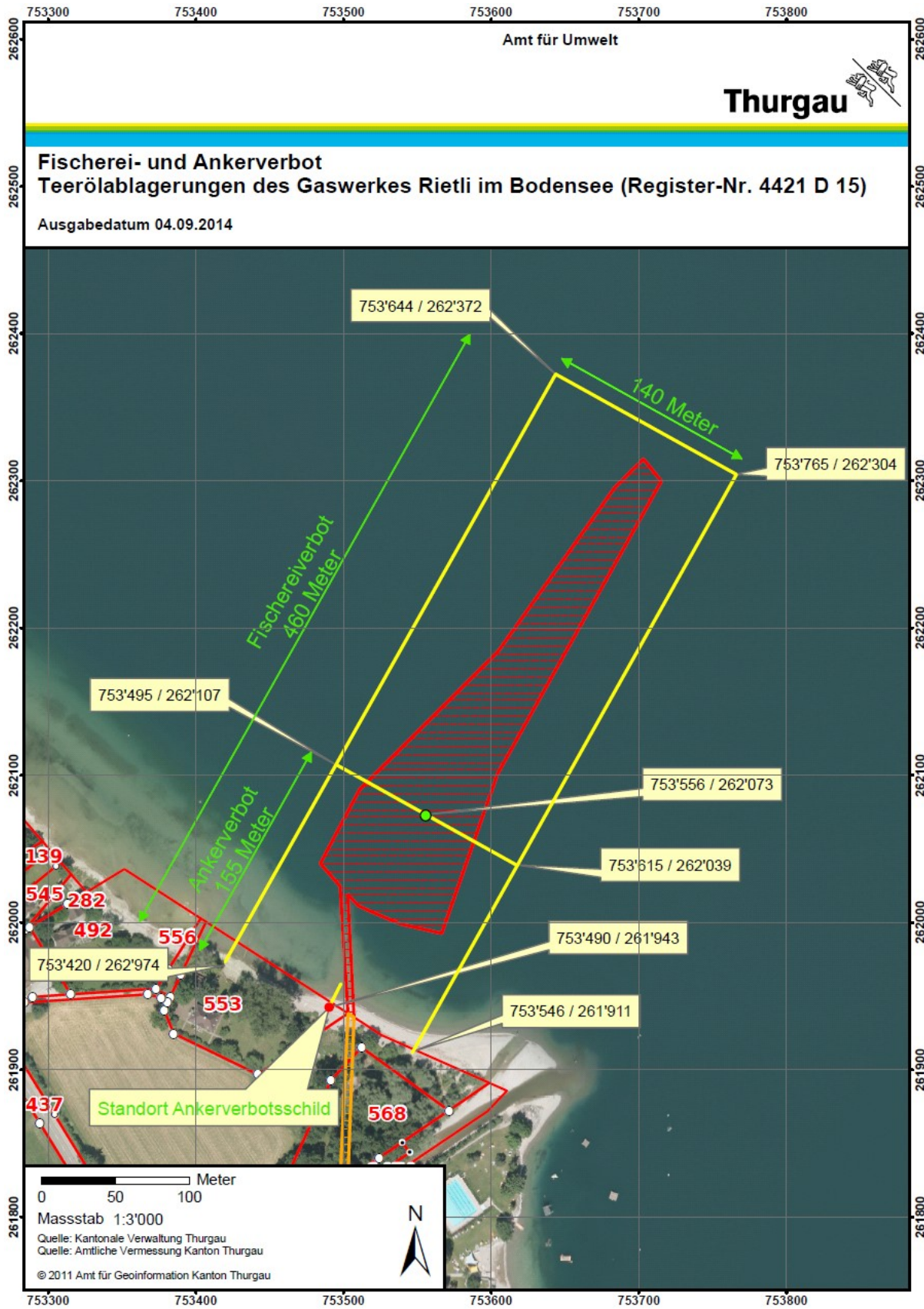
<sup>2</sup>Beim Angeln zum Verzehr gefangene Fische, die den Schonbestimmungen nicht entsprechen und als nicht mehr lebensfähig beurteilt werden, müssen sofort getötet und zurückversetzt werden. Werden sie als lebensfähig beurteilt, so dürfen sie abweichend von Artikel 100 Absatz 2 erster Satz der Tierschutzverordnung nicht getötet werden und müssen ebenfalls sofort zurückversetzt werden.

#### **Art. 5d Strafbestimmung**

Widerhandlungen gegen Artikel 5b der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei werden nach Artikel 26 des Tierschutzgesetzes geahndet.

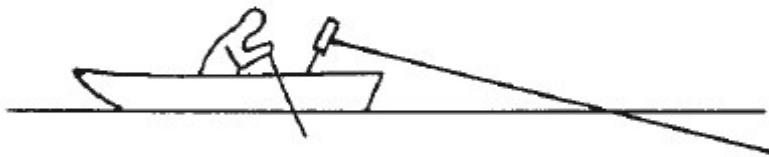
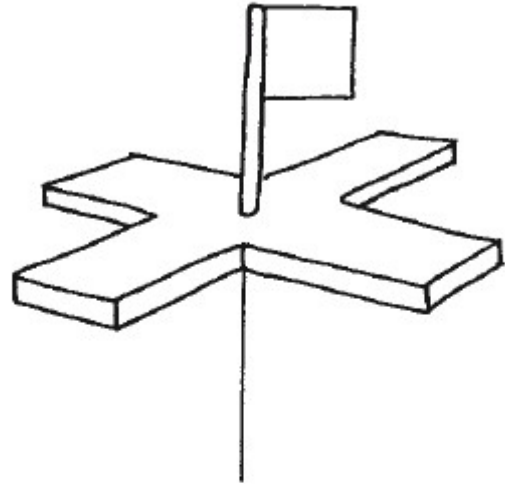
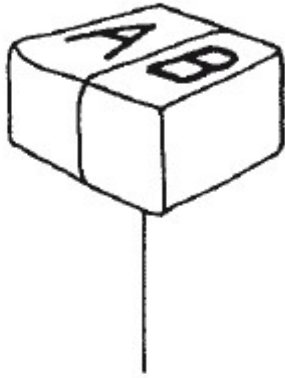
# Fischerei- und Ankerverbot

Vor dem Gemeindegebiet Horn, im Bereich der Goldach-Mündung, besteht auf einer definierten und signalisierten Fläche ein generelles Fischerei- und Ankerverbot.

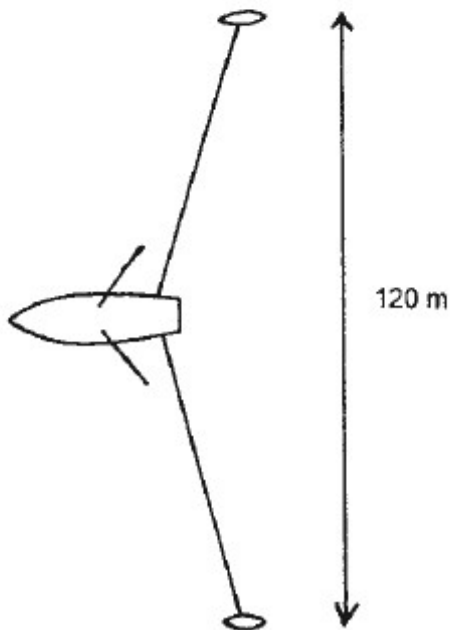


## Netzzeichen und Verhaltensregeln für Sportfischer

Netzzeichen: Bauchen (Styroporwürfel mit Initialen) und Holzkreuz mit Fahne. Netzzeichen am Ort lassen, sonst stehen die Netze nicht mehr fanggerecht. Fanggeräte nicht heben!



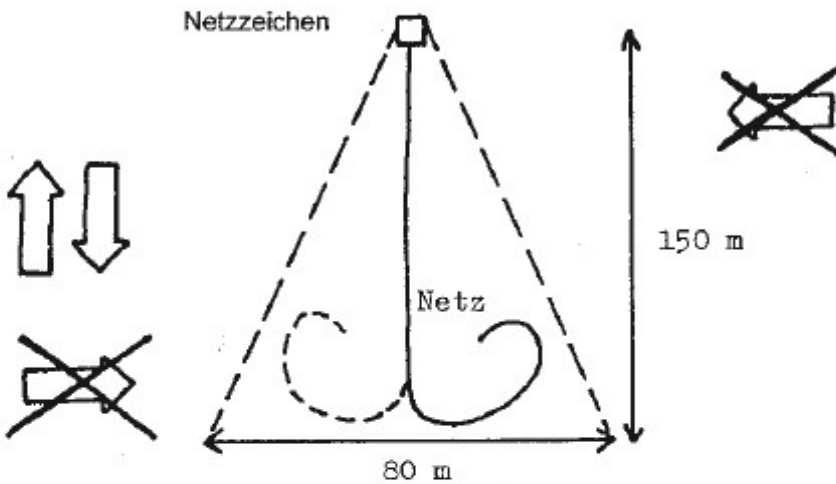
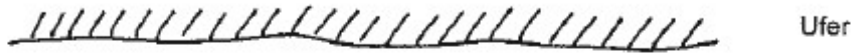
Sportfischer bei der  
Schleppangelfischerei:  
am Bug vorbeifahren!



Seitliche Schnüre  
nicht überqueren!



Berufsfischer setzt Netz:  
am Bug vorbeifahren!



Netz auf der Weisse  
nicht überqueren!

Bei Bodennetzen an der Halde oder im tiefen See  
innerhalb der obigen Distanzen nicht fischen!



Beim Überqueren der  
Schwebnetze nicht  
fischen!

Bei Fragen, Schäden oder Beschwerden:

Fischereiaufsicht Bezirk Arbon 079 221 99 15

Fischereiaufsicht Bezirk Kreuzlingen 079 416 19 55